

## Zur Kontinuität der öffentlichen Finanzkontrolle im NS-Staat und in der Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland

Weinert, Rainer

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Weinert, R. (1989). Zur Kontinuität der öffentlichen Finanzkontrolle im NS-Staat und in der Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland. In H.-J. Hoffmann-Nowotny (Hrsg.), *Kultur und Gesellschaft: gemeinsamer Kongreß der Deutschen, der Österreichischen und der Schweizerischen Gesellschaft für Soziologie, Zürich 1988 ; Beiträge der Forschungskomitees, Sektionen und Ad-hoc-Gruppen* (S. 765-767). Zürich: Seismo Verl. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-145850>

### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

1933 legte der Reichssparkommissar 440 Gutachten und gutachterliche Äusserungen vor, die in Einzelfällen noch Jahrzehnte später als Grundlage für entsprechende Reformmassnahmen dienten.

5. Nach der nationalsozialistischen "Machtergreifung" kam es zu teilweise gravierenden Änderungen hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Stellung sowie der inneren Organisation des Rechnungshofs. Erwähnt seien hier lediglich die Übertragung der Budgetentlastung auf die Regierung, die Schwächung des Kollegialprinzips durch die Einführung des "Führerprinzips" bei der Kontrollbehörde und die reichsweite Zentralisierung der Finanzkontrolle. Die faktische Arbeit scheint durch diese Änderungen zunächst wenig tangiert worden zu sein. Vor allem die Gutachten- und Beratungstätigkeit wurde in kaum vermindertem Umfang weitergeführt; so wurden von 1934 bis 1939 336 Gutachten bzw. Stellungnahmen vorgelegt, die nach allgemeiner Einschätzung den vorherigen in keiner Weise nachstanden.

Resümierend kann festgehalten werden, dass weder die staatspolitischen und verfassungsrechtlichen Brüche von 1919 noch die von 1933 das Selbstverständnis dieser Institution gravierend beeinträchtigt haben. Eine Demokratisierung der Rechnungshöfe im Sinne einer Annäherung oder gar Stützung des parlamentarischen Systems gab es nach 1919 nicht. Auch die Änderungen nach 1933 scheinen weitgehend im Sinne des Prüfkollegiums gewesen zu sein, wohingegen die Abschaffung der parlamentarischen Budgetkontrolle eher mit Gleichmut hingenommen wurde.

### **Zur Kontinuität der öffentlichen Finanzkontrolle im NS-Staat und in der Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland**

Rainer Weinert (Berlin)

1. Bereits Rudolph Goldscheid hat die Bedeutung finanzgeschichtlicher Erkenntnisse für eine Soziologie des Finanz- und Steuerstaates erkannt. Zureichend sind diese Zusammenhänge unserer Meinung nach nur durch eine soziologische Behandlung der Finanzgeschichte und nicht, wie das derzeit noch der Fall ist, durch die Zeitgeschichte, die überwiegend deskriptiv-chronologisch argumentiert oder die Rechtswissenschaft, die sich auf die Dimension der formalen Funktionszuweisung beschränkt, darzustellen.

2. Für die Entwicklung des Haushaltsrechts nach 1933 ist charakteristisch, dass es Hitler verstand, sich der Autorität führender konservativer Finanzpolitiker, wie Schwerin von Krosigk, Popitz, aber auch des Rechnungshof-Präsidenten Saemisch zu bedienen, während gleichzeitig ein spezifischer nationalsozialistischer Einfluss gerade im Haushaltsrecht feststellbar ist, z.B. durch die Ausschaltung der parlamentarischen Budgetkontrolle, Einführung des "Führerprinzips" in den kollegial verfassten Rechnungshof (RH) und vor allem durch den Kabinettsbeschluss vom 4. April 1933, durch den die Finanzkontrolle des RH im Bereich der Wehr-

macht praktisch aus den Angeln gehoben wurde. Mit diesem Beschluss brach offenbar frühzeitig ein Damm hinsichtlich der Haushaltsdisziplin anderer oberster Reichsbehörden, die sich im Krieg noch verschärfte.

In den folgenden Jahren wurde der klassischen nachgängigen Prüfung geringe Bedeutung beigemessen (und wurde während des Krieges ganz eingestellt) und der gegenwartsnahen Beratung und Begutachtung laufender Verwaltungsmassnahmen ein exponierter Stellenwert. Nach dem Überfall auf Polen und der Besetzung der Gebiete im Westen und Osten Europas war damit besonders die deutsche Besatzungsadministration in diesen Gebieten gemeint, wobei der Reichsrechnungshof (RRH) einen umfassenden Prüfungsanspruch geltend machte und - bis auf das Generalgouvernement - auch durchsetzte. Mit dieser "Politik" konnte der 1938 ernannte nationalsozialistische RH-Präsident Müller zwar an Praktiken aus der Weimarer Republik anknüpfen, die Gutachten und Beratungen des RRH konnten nach 1933 jedoch nur die Funktion haben, auf eine effektive Umsetzung des politischen Auftrags der jeweiligen Verwaltungen zu achten. Der RH kontrollierte nicht, er unterstützte die Verwaltungen bei der Umsetzung des politischen Auftrags, seine Tätigkeit war a priori "politisch". Neben der Prüfung der deutschen Besatzungsverwaltungen, bildete die Erfassung, Verwaltung und Verwertung des sogenannten Feind- und Judenvermögens einen weiteren Prüfungsschwerpunkt, in dessen Verlauf der RRH mit gigantischen Korruptionsfällen konfrontiert wurde. Durch diese Praktiken des RRH dürfte die von H.G. Adler formulierte These vom "Finanztod" deportierter Juden auch auf diese Institution anzuwenden sein.

3. Am 18. März 1941 wurde zwischen dem Reichsschatzmeister der NSDAP und dem Präsidenten des RRH eine Vereinbarung über die Abgrenzung der Prüfrechte abgeschlossen, mit der der Dualismus von Staat und Partei auf dem Gebiet der Finanzkontrolle verankert wurde. Diese Vereinbarung entzog dem RRH das Prüfungsrecht für alle Einrichtungen der NSDAP, soweit diese staatliche Gelder erhielten, nicht jedoch für Einrichtungen der Partei, soweit diese ausschliesslich staatliche Gelder erhielten. Hierzu gehörten u.a. die Waffen-SS und die Konzentrationslager, aber auch der Organisationsbereich des Reichsführer-SS als Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums.

4. Die Frage nach der Rolle und der Bedeutung des RRH im Dritten Reich lässt sich nach den bisherigen Ergebnissen wie folgt zusammenfassen:

- Das Wesen des Hitler-Staates ist nach M. Broszat durch das Nebeneinander von Staatszentrismus und Partikularherrschaft, d.h. die Durchsetzung totaler nationalsozialistischer Herrschaft, insbesondere in den eroberten Ostgebieten und "daneben jene von Frick verkörperte NS-Vorstellung vom autoriären Ordnungsstaat ..., die, unterstützt von der alten konservativen Bürokratie zwar den Eigenwillen partikularer nationalsozialistischer Machthaber und die Ausnahmeherrschaft von Sonderorganisationen nicht verhindern konnte, aber doch um den Ausnahmezustand herum den Verwaltungsstaat so weit in Ordnung zu halten vermochte,

dass Rechtsvakuum und Regellosigkeit keine regimegefährdenden Ausmasse annahmen" (Broszat, M., Der Staat Hitlers, Frankfurt/M. 1969, S. 171). Gerade der RRH entfaltete während des Krieges eine Umtriebigkeit, die auf eine Begrenzung derart regimegefährdender Entwicklungen - mit Schwerpunkt in den besetzten Gebieten - hinwirkte.

- Bei den Prüfungen der Verwaltungen klammerte der RRH die Leitungsebene und deren Handlungen aus, selbst wenn diese gegen geltendes nationalsozialistisches Recht verstieessen und beschränkte sich in seinen Prüfungen auf die Hierarchien unterhalb der Leitungsebene. Mit diesem Verfahren, das eine alte Übung des RRH darstellte und auch heute noch ist, konnte der RRH nur eine interne Kritik dieser Institutionen des politischen Systems des NS-Staates leisten, die darauf abzielte, die Organisationsleistung nach den Kriterien der Ordnungsmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu effektivieren.
- Das erwähnte Abkommen mit der NSDAP über die Abgrenzung der Prüfungsrechte bedeutete de facto eine institutionelle Bestandsgarantie durch die Partei, die zusätzlich durch die konservativen Beamten in der Reichskanzlei gestützt wurde, und ermöglichte in dieser Konstellation nicht nur ein Überwintern dieser Institution im Staat Hitlers, sondern ermöglichte sogar noch eine Effektivierung der Beratungs- und Gutachtertätigkeit, auf die nach 1945 fast bruchlos zurückgegriffen werden konnte.

5. Trotz dieser weitgehenden Prüfungsaktivitäten im Staat Hitlers konservierte die Institution RH als auch deren Beamte das traditionell unpolitische Selbstverständnis, und zwar mit Verweis darauf, dass nur nach den unpolitischen Kriterien der Rechtmässigkeit und Ordnungsmässigkeit geprüft wurde. Dieses unpolitische Image konnten die RH auch gegenüber den Alliierten glaubhaft machen und gehören zu den ersten Institutionen, die nach dem Zusammenbruch ihre Tätigkeit wieder aufnahmen.

Der zonale RH in Hamburg und der spätere bizonale RH in Frankfurt entfalteten eine grosse Geschäftigkeit bei der Erstellung von Organisationsgutachten, die deshalb von Bedeutung sind, weil sie die Struktur der aufzubauenden Behörden der künftigen Bundesrepublik beeinflussten: So erstellte der RH zwei Gutachten über den künftigen Sitz der Bundesregierung, über die Struktur der Landesregierung in Schleswig-Holstein und nahm zu einer Reihe von Artikeln des Grundgesetzes Stellung und unterzog die "Verwaltung für Wirtschaft" einer grundlegenden Prüfung. Der RH sicherte sich mit diesen Prüfungen eine bislang völlig unbekannt wichtige Stellung beim Aufbau der Bundesrepublik Deutschland.